Finanzwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1839)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415818

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV.

Finanzwesen.

1. Standesbuchhalterei.

Es werden vorgelegt:

a) ein Auszug der im Jahre 1839 endlich zur Vollendung gelangten Standesrechnung von 1836 *);

b) die Standesrechnung von 1839 in Vergleichung mit derjenigen von 1838 und dem Staatsbüdget für 1839. (s. die Tabellen.)

2. Lehenscommissariat.

Lehenverstückelungen wurden bewilligt 47. Zehntloskäufe 15, welche zusammen ein Loskaufcapital bilden von Fr. 22,202. 93. Bodenzinsloskäufe 22, zusammen ein Loskaufcapital von Fr. 20,352. 23 1/2. Ehrschatzloskäufe 8, für ein Loskaufcapital von Fr. 544. 05 1/2. Zehntumwandlungen in fixe Leistungen 62, meist Erneuerungen bereits früher ertheilter, aber ausgelaufener Umwandlungsscheine.

Ein bedeutender Geschäftszuwachs erzeigte sich, wie in den letzten Jahren, durch die stets zunehmende Zahl von

---

*) Die Gründe der Verzögerung dieser Rechnungsablage für 1836 sind bekannt genug, um hier nicht mehr wiederholt zu werden. Die Resultate dieser Rechnung gehören zwar einer frühern Zeit an; da aber noch alle Verwaltungsberichte die zur Zeit ihrer Abfassung vorgelegten Staatsrechnungen enthielten, und bis jetzt nur die für das Jahr 1836 zurückgeblieben ist, so darf ihre Aufnahme in den Bericht von 1839 nicht unterlassen werden, wenn die Folge dieser Rechnungsübersichten nicht unvollständig bleiben soll.

Begehren um Anerkennung von Neubrüchen, in Folge §. 4 des Zehntloskaufgesetzes vom 22. März 1834. Dergleichen Begehren wurden, auf den Bericht des Lehenscommissariats, bewilligt 528. Es erzeigten sich dabei immer mehr die für das Zehnteinkommen nachtheiligen Folgen der laxen Auslegung des Begriffes von Neubruch, worauf die Finanzbehörde früher wiederholt warnend aufmerksam gemacht hatte; denn dadurch, daß als Neubruch nicht nur die ganz neue Cultur eines vorher unangebauten Grundstückes, sondern auch ein bloßer Culturwechsel der Wiesencultur in Getreideanbau erklärt wurde, ward natürlich herbeigeführt, daß auch das auf Wiesenland gepflanzte Getreide zehntfrei wurde. Freilich wollte im verflossenen Jahre das Finanzdepartement den daherigen Mißbräuchen durch Aufstellung einer strengen Definition von Neubruch wieder abhelfen; aber die vorher, während mehreren Jahren, gewährten Begünstigungen konnten nun ohne Unbilligkeit Andern nicht verweigert werden; und so erfreulich auf der einen Seite die Wahrnehmung einer im Allgemeinen immer zunehmenden Landescultur ist, so kann auf der andern Seite nicht verkannt werden, daß die Art der Behandlung der Neubruchbegehren dem Zehnteinkommen einen empfindlichen Schlag versetzt hat, und wohl nothwendig die Liquidation der Zehnten herbeiführen muß, wenn der Staat nicht allmälig alle seine Zehnten unentgeldlich einbüßen will.

Eine ziemliche Geschäftslast erwuchs dem Lehencommissariat im verflossenen Jahre durch die Fortsetzung der Abkündung der kleinen Bodenzinse, in Anwendung des §. 9 des Zehntloskaufgesetzes vom Mai 1834. In den vorigen Jahren hatte man bekanntlich diese Operation mit denjenigen Bodenzinsen begonnen, deren Loskaufkapital die Summe von Fr. 20 nicht überstieg. Nach Beendigung dieses Versuches wurde, mit Autorisation des Finanzdepartements, jene Liquidation im verflossenen Jahre auch auf alle übrigen Boden-

zinse ausgedehnt, die nach obigem Paragraph zu den kleinen gezählt werden; und die Vollendung dieser für das Lehenkommissariat ziemlich unbeliebigen Arbeit wird gewiß eine bedeutende Erleichterung nicht nur für die Censiten, sondern besonders für den Geschäftsverkehr der Herren Amtsschaffner zur Folge haben.

Zu den bedeutenderen Geschäften des Lehencommissärs gehören namentlich die Rapporte, die er über mehrere wichtige Forstgeschäfte zu erstatten im Falle war. So reichte er der Forstcommission, in Folge von ihr erhaltenen Auftrages, einen historischen Bericht über den Ursprung und die Entwickelung der Waldrechtsameverhältnisse in unserm Canton, de dato 22. Januar 1839, ein, und erstattete dem Finanzdepartement einen umständlichen Rapport über die ziemlich verwickelten Waldeigenthumsverhältnisse in der Gemeinde Brislach, in Folge dessen, unter günstigeren Auspicien als früher, neue Unterhandlungen mit derselben über ein Waldcantonnement eingeleitet wurden.

Zu den nicht unwichtigen Geschäften gehörte ferner die dem Lehencommissariat übertragene Beseitigung der in Folge der letzten freiburgischen Zehntgesetze sich erhobenen Anstände mit einigen freiburgischen Gemeinden, innerhalb denen der hiesigen Regierung Zehntrechte zustehen.

Als ganz neue Arbeit fiel im verflossenen Jahre dem Lehencommissariat die ihm übertragene Vollziehung des Decrets des Großen Rathes vom 12. März 1839 über die Aufhebung der Privatcollaturen auf. Diesem gemäß hatte das Lehencommissariat die verschiedenen Besitzer von Collaturrechten zu Eingabe eines Vermögensetats der Collatur in Rechten und Beschwerden aufzufordern, und sodann über jede Collatur einen vollständigen Vermögensetat aufzustellen und dem Finanzdepartement einzureichen. Dieses geschah mit einziger Ausnahme des Vermögensetats der Pfarre Diesbach, bei Thun, hinsichtlich dessen noch einige Schwierig-

keiten zu beseitigen waren, und desjenigen von Oberwyl, bei Büren, hinsichtlich welcher Pfarre noch eine Uebereinkunft mit Solothurn zu treffen ist.

Sodann wurden die gewöhnlichen Commissariatsarbeiten in Vervollständigung der Urbarien und Documentenbücher, so wie im Fache der Archivarbeiten, fortgesetzt, das vollständige Materialregister über sämmtliche Commissariatsprotocolle seit 1803 vollendet, und ein ähnliches über die Correspondenzen-Manuale begonnen.

Im Fache der Bereinigungen und Vermessungen wurden folgende größere Arbeiten im Laufe des Jahres 1839 vollendet:

a) Grenzmarchverbal zwischen Bern und Freiburg von der Dent de Ruz bis zur Mährenfluh.

b) Landmarchverbalacte zwischen den Cantonen Bern, Luzern und Unterwalden vom Rothhorn, ob Brienz, bis zum Titlis.

c) Grenzmarchvervollständigungsverbal zwischen Freiburg und dem hiesigen Amtsbezirke Laupen.

d) Cantonsgrenzmarchbeschreibung auf dem großen Moos zwischen Bern und Freiburg, in Vollziehung des daherigen zwischen diesen beiden Ständen im Jahre 1836 geschlossenen Grenzvertrags.

e) Marchbeschreibung der Staatsdomänen zu Interlaken.

Außer diesen größeren Arbeiten wurden noch mehrere Bereinigungen von weniger Belang, wie von einigen Pfarrgütern u. dgl., besorgt. Die Vollendung einiger andern, wie die Vermessung der Staatsgüter von Laupen und Frutigen, wird erst im Berichte vom Jahre 1840 angezeigt werden können. Das Lehencommissariat kann nicht umhin, hiebei zu erwähnen, daß es im Laufe des verflossenen Jahres zweimal sich im Fall befunden, Arbeiter, denen es Bereinigungen übertragen, wegen erwiesener Unzuverlässigkeit ihrer Lieferungen sogleich der ihnen ertheilten Aufträge zu

entheben, wodurch wiederholt die Nothwendigkeit hervorleuchtet, auf welche hierseits schon früher aufmerksam gemacht worden, für die gehörige Bildung von Geometern und Renovatoren zu sorgen, damit man nicht in vorkommenden Fällen auf eine sehr geringe Zahl von solchen beschränkt sei.

Man wird sich aus diesem gedrängten Berichte überzeugen, daß das Lehencommissariat auch bei seinem stillen, geräuschlosen Wirkungskreise nicht ganz unthätig bleibt.

3. Obrigkeitlicher Zinsrodel.

A. Inländischer Zinsrodel.

Das Einnehmen beträgt	Fr. 87226. 82.
Das Ausgeben (worunter über Fr. 90000 Anwendungen)	„ 92434. 20.
Also Passivrestanz . . .	Fr. 5207. 38.

B. Ausländischer Zinsrodel.

Bestand desselben:

Auf 31. December 1838	Fr. 5883408. 27.
„ „ „ 1839	„ 5847754. 59.
Also eine Verminderung von	Fr. 35653. 68.

welche von den herausgelosten baierischen Fonds herrührt.

Uebersicht
des
Ertrages und der Verwendung
der
in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Lauffen und Freibergen bezogenen
Registergebühren.

Jahre.	Bruto-Einnahme.		Verwaltungskosten und Erstattungen.		Antheile der Staatscasse.						Vertheilung an die Gemeinden der Bezirke.									
					Ein Viertheil der Handänderungsgebühren.		Ein Zehntheil des reinen Ertrages.		Totale.		Pruntrut.		Delsberg.		Lauffen.		Freibergen.		Totale.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1835	35976	15	5558	51	5870	07	2454	75	8324	82	8760	86	5681	92	1908	84	5741	20	22092	82
1836	41502	30	7936	57	6613	99	2695	18	9309	17	10032	67	6147	37	3128	36	4948	26	24256	66
1837	50683	83	7590	28	8350	63	3474	28	11824	91	15204	53	7452	86	2488	74	6122	51	31268	64
1838	54815	85	6622	82	9474	87	3971	79	12446	66	14947	43	11620	69	2669	48	6508	77	35746	37
1839	52069	18	5309	91	9150	45	3760	87	12911	32	15193	64	9769	45	1997	12	6887	74	33847	95

5. Domainenverwaltung.

Das Einnehmen der Domainencasse 1839 betrug
Fr. 126,312. 54.
Das Ausgeben . . . . . „ 118,582. 74.

Also ein Activrestanz von Fr. 7,729. 80.

Verkaufssteigerungen über Staatsdomainen wurden folgende abgehalten: über eine Rebe zu Schernelz; über die Schloß- und Amtschreibereigüter zu Wangen, von denen jedoch nur die Amtschreibereischeuer sammt Hofstättlein, der dazu gehörige Byfang und die Walliswylmatte hingegeben wurden; ferner über die Zehntscheunen zu Ober- und Niederbipp und zu Attiswyl; über die Mühle zu Wiedlisbach; über das Schloßgut zu Büren; über zwei Scheuerlein zu Interlaken *).

Verkäufe von freier Hand über Domainen, die an frühern Verkaufssteigerungen wegen geringen Angeboten nicht hingegeben worden, so wie zu gemeinnützigen Zwecken ꝛc. wurden folgende geschlossen: für das Kornhaus zu Lattrigen **); 1 Jucharte Land von der Schloßdomaine zu Thorberg ***); Tauschvertrag mit Herrn Schrämli zu Thun für den Zehntkeller, Ladenschopf und Trüel zu Hofstetten; das Kornhaus beim Schlosse Trachselwald; der Schloßbyfang zu Aarberg †); ferner wurden den Gemeinden Belp, Gsteig bei Interlaken, Radelfingen, Siselen ꝛc. zu Vergrößerung ihrer Todtenäcker von dem an dieselben anstoßenden Pfrundland verkauft, und überdieß haben noch andere kleine

*) Die Schatzung oder die Assecuranzsumme dieser versteigerten Staatsdomainen betrug Fr. 46019. Die Losung war Fr. 80837.

**) 1834 auf Fr. 4000; 1838 jedoch nur noch auf Fr. 2600 geschätzt, verkauft um Fr. 2500.

***) 1834 auf Fr. 371 geschätzt und um Fr. 1391. 25. verkauft.

†) Schatzung 1834 auf Fr. 3000 und Losung 6000.

Verkäufe von Parzellen von Schloß- oder Pfrunddomainen an Particularen Statt gefunden.

Durch öffentliche Versteigerungen hatten folgende Verpachtungen über Staatsdomainen und Fischetzen statt, als: über einige zu den Schloßdomainen von Frutigen gehörende Güter; das Schloßgut zu Wangen; das Knubelheimwesen im Amte Signau; die Zehntscheuer zu Wiedlisbach; die Amtschreibereireute zu Wangen; Weiden- und Bergrechte zum Schloß Wimmis gehörend; Weiden und Berge zu Saanen; etwas Land vom Schloßgut zu Erlach; die Fischetzen zu Münster, Trachselwald, in der Zihl zu Erlach, zu Aarwangen u. a. m. Verpachtungen von freier Hand hatten 43 Statt: unter denen die Schloßgüter zu Burgdorf, Belp, Aarwangen, mehrere Staatsgüter zu Interlaken und andere sich befinden, über welche bereits Steigerungen abgehalten worden, die aber nicht genügende Resultate geliefert hatten.

Zu Errichtung einer Landjägerwohnung zu Huttwyl wurde ein Stücklein Land daselbst angekauft, von 3374 Quadratschuh Größe: sonst sind in diesem Jahre keine Landankäufe gemacht worden.

Sowohl die Anordnungen der Verkäufe als der Verpachtungen, so wie auch Berichterstattungen über erhaltene Aufträge hatten mehrere Augenscheinsreisen zur Folge.

Die stattgefundenen Verkäufe erzeigten hinsichtlich des Erlöses gegen die frühern Schatzungen ein sehr günstiges Resultat, ebenso die neue Verpachtung einiger Schloßgüter. Berge und Weiden hingegen, so wie die Fischetzen, haben im Allgemeinen ein weniger günstiges Resultat erzeigt; erstere wahrscheinlich wegen dem bedeutenden Schaden, den die Küher an ihren Viehwaren durch die Maul- und Klauenseuche in den letzten Jahren erlitten, und letztere, weil allgemein geklagt wird, daß wegen Mangel an genugsamer Aufsicht die Fischbäche durch Frevler sehr verödet werden.

Wie bis dato sind auch die Verkäufe der Naturalien

durch diese Abtheilung der Buchhalterei besorgt worden, die in diesem Jahre besonders in den Aemtern Wangen und Aarwangen nicht unbedeutend waren.

Endlich dann wurde die Controlle über die Invalidengehalte der in den Feldzügen von 1798, 1802, 1814 und 1815 verunglückten Schweizermilitärs geführt und denselben die daherigen Anweisungen ausgestellt.

6. Zoll und Ohmgeld.

Gesetzliche Verfügungen oder Veränderungen, welche auf eine Vermehrung oder Verminderung des Zollertrages influiren konnten, haben im Laufe dieses Jahres keine stattgefunden. Der Zollertrag von 1839 hätte den vorjährigen um netto Fr. 6100 übertroffen, wäre nicht die außerordentliche Neubaute einer Lastwaage in Morgenthal eingetreten, für welche eine Summe von Fr. 3000 verwendet wurde. Dessen ungeachtet erzeigt sich ein Mehrertrag von Fr. 3100. Vier theils durch Tod, theils durch Resignation erledigte Zollbeamtungen wurden aufs Neue besetzt.

In Betreff des Ohmgeldes ist hingegen das Decret vom 8. Mai 1839 hervorzuheben, gemäß desselben dasjenige vom 30. November und 1. Dezember 1838 aufgehoben und das Ohmgeld auf geistigen Getränken von 2 auf 1 Rappen von jedem Geistigkeitsgrad nach der Beckischen Probe, und von 4 auf 2 Batzen von jeder Maß Liqueur, welche nicht gewogen werden können, herabgesetzt worden. Der dießjährige Ohmgeldertrag ist gegen den vorjährigen um Fr. 4700 zurück geblieben, wovon die Ursache in obbemeldter Reduction der Gebühren auf den geistigen Getränken zu finden ist. Das früher bestandene Institut der Faßfecker wurde, als den Umständen angemessen, wieder eingesetzt, und die Faßfecker mit den nöthigen Geräthschaften und Instructionen aufs Neue versehen.

Zoll- und Licenzvergehen wurden 57, und Ohmgeldsfrevel 27 polizeirichterlich bestraft.

7. Cantonalbank.

Capitalconto

betrug auf 1. Jänner 1839 . .	Fr. 2,348,000. —
Davon gehen ab:	
Die für Rechnung des Staates angekauften 200 Actien der Compagnie centrale de transport et navigation in Frankreich, welche unter der Verwaltung der Herren Jenner und v. Tavel stehen	„ 48,367. 08.
Capital auf 1. Januar 1840	Fr. 2,299,263. 92.

Bankscheine

betragen wie voriges Jahr . . . . Fr. 289,696. 50.

Bemerkung. Davon circuliren selten mehr als die Hälfte.

Offene Credite mit Sicherheit:

betrugen auf 1. Jänner 1840 . . .	Fr. 3,728,685. —
„ auf gleichen Tag 1839 . .	„ 3,094,935. —
Vermehrung	Fr. 633,750. —

Bemerkung. Auf Rechnung dieser Credite sind bezahlt . . . . . Fr. 242,376. 64.

Obligationen mit Sicherheit.

Betrugen auf 1. Jänner 1840 an der Zahl 318 an Capital	Fr. 395,368. 03.
„ auf den gleichen Tag 1839 .	„ 293,296. 50.
Vermehrung	Fr. 102,071. 53.

Bemerkung. Im Laufe des Jahres 1839 betrug die Zahl der Anleihen 493, die geliehene Summe Fr. 591,722, also per Person circa Fr. 1200.

Laufende Rechnungen

mit auswärtigen Häusern betrugen auf 1. Jänner 1839 zu Gunsten der Bank . . . . . Fr. 755,596. 70.
auf gleichen Tag 1840 . . . . . „ 133,112. 29.

Verminderung Fr. 622,484. 41.

Bemerkung. Diese Verminderung stützt sich auf Vermehrung der Credite und Obligationen.

Deposita gegen obligo à 3%.

Von 285 Einlegern betrugen die Einlagen auf 1. Jänner 1840 . . . . . Fr. 954,855. 24.
Auf gleichen Tag 1839 . . . . . „ 903,073. 34.

Vermehrung Fr. 51,781. 90.

Deposita in laufender Rechnung à 3%

betrugen auf 1. Jänner 1839 . . . Fr. 266,585. 41.
„ auf gleichen Tag 1840 . . „ 121,588. 36.

Verminderung Fr. 144,997. 05.

Bemerkung. An Depositen wurde im Laufe des Jahres 1839 restituirt Fr. 225,177. 40.

Cassaverkehr.

Während dem Jahr 1839 . . . . Fr. 6,262,020. 56.

Baarschaft und Bankscheine in Cassa auf 1. Jahr 1840 Fr. 266,296. 22.

Wechselconto.

Während dem Jahr 1839 wurden 4069 Wechsel gekauft und discontirt vom sämmtlichen Betrag der Fr. 5,103,895. 14.

Auf 1. Jänner 1840 blieben im Portefeuille 388 Wechsel, betragend . . . . . Fr. 451,152. 25.

Bemerkung. Das durchschnittliche zu den Wechseloperationen verwendete Capital beträgt Fr. 425,325, und der davon bezogene Zins Fr. 6 Rp. 28¼ per Fr. 100.

Gewinn- und Verlustconto.

Bezogene Zinse und Spesen von Crediten		Fr. 108,391. 86.
„ „ „ „ „ Obligationen		„ 13,041. 34.
Ertrag des Wechselconto		„ 26,722. 91.
		Fr. 148,156. 11.
Davon gehen ab:		
Bezahlte Zinse . . .	Fr. 31,884. 59.	
Verwaltungskosten .	„ 14,369. 90.	
		Fr. 46,254. 40.
Reiner Ertrag pro 1839		Fr. 101,901. 71.

Bemerkung. Nach diesem Resultat hat das baare Capital der Bank von Fr. 2,300,000 einen reinen jährlichen Zins von Fr. 4 Rp. 43 per hundert Franken abgeworfen.

Wenn man diesen Bericht mit dem vorjährigen vergleicht, so wird es auffallen, daß einige Hauptrubriken in ihrem Betrag tiefer stehen als 1838. Die Ursache davon ist ganz einfach diese: Im Jahre 1838 war noch die bedeutende Summe von einer Million Franken auf Wien abzugeben, was zu einem großen Verkehr Anlaß gab, und auf Rechnung des Staates zahlte die Bank Fr. 150,000 der Schweizerhalle für das ihr gewährte Anleihen. Zudem muß man annehmen, daß, so wie sich die sechsmonatlichen Anleihen und die kleinen Credite (die sich höchstens zweimal im Jahre kehren) vermehren, die Operationen auf kürzere Zeit im Verhältniß beschränkter werden. Im Jahre 1839

flossen die Rückzahlungen äußerst mühsam, und die laufenden Rechnungen boten im Allgemeinen weniger Regsamkeit, was die gerichtlichen Betreibungen bedeutend vermehrt hat.

Der eigentliche Disconto in der Hauptstadt beschränkt sich auf wenige Gefälligkeitsbillets, während die Dörfer Renan, Sonvillier, St. Imier und Villeret im Amtsbezirk Courtelary reelle Handelsbillets für Fr. 418,373 bei der Bank discontirt haben, die alle pünktlich bezahlt worden sind.

8. Stempelamt.

Nach der beiliegenden Tabelle beträgt der Nettobetrag vom Jahre 1839 Fr. 65,245. 84, also Fr. 1543. 86. weniger als im Jahre 1838, was größtentheils von den Fr. 925. Minderertrag auf den Extrapressen und Fr. 573. 86. der gestempelten Spielkarten herrührt; hingegen auf dem ordinären Stempel hat sich ein Mehrertrag von Fr. 532 erzeigt.

Unterm 9. August und 20. September 1839 hat der Regierungsrath erkennt: sowohl die Verpflichtung zu Uebernahme von Actien für die Entsumpfung des Seelandes, als die Actienscheine zu Gründung einer Armenerziehungsanstalt für den Amtsbezirk Wangen in Betracht der Gemeinnützigkeit und des wohlthätigen Zweckes, unentgeldlich zu stempeln; von Erstern wurden 1443 Stück zu B. 1, also für Fr. 144. 30, von Letztern dann 607 Stück zu 5 Rp. für Fr. 30. 35. gestempelt.

Durch Zuschrift des Finanzdepartements vom 15. August 1839 ist die Besorgung des durch Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Juni gleichen Jahres eingeführten Formulars für Bürgerrechtszusicherungen an fremde Weibspersonen, die sich mit Cantonsangehörigen verehelichen, der Staatscanzlei abgenommen und dem Stempelamt übertragen worden, um dieselben gleich den pfarramtlichen und Heimathscheinen durch die Amtsschreibereien verkaufen zu lassen.

Nach dem mit den Herren Papierlieferanten Gruner und Fellenberg im Jahre 1836 abgeschlossenen Vertrag wurde denselben für das Rieß groß Foliopapier Fr. 20 bezahlt, wovon ein Theil dann zu Quart und Octav verschnitten werden mußte: zufolge einer mit denselben getroffenen Uebereinkunft liefern sie vom 1. Jänner 1839 an das zu Quart und Octav verschnittene Papier gleiche Qualität zu Fr. 16, also das Rieß Fr. 4 unter dem accordmäßigen Preis, wodurch wenigstens Fr. 400 bis Fr. 500 jährlich dem Staat erspart werden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch im Jahre 1839 wieder eine ziemliche Anzahl Stempelpapierverkäufer durch das Finanzdepartement ernannt worden sind.

9. Bergbau.

Seitdem diesem bisher wegen Mangels eines Bergbaubeamten etwas verwaisten Finanzzweig wieder ein Chef in der Person des Herrn Beck als Bergbau-Inspector gegeben worden, ist es erfreulich, die Thätigkeit desselben aus nachstehender, mit Fleiß etwas ausführlich behandelten Darstellung über die Leistung in diesem Fache während des Jahres 1839 zu ersehen.

I.

Aus Auftrag des Finanzdepartements vollführte geognostische und bergmännische Localuntersuchungen nebst ihren Resultaten über:

1) die Steinkohlenreviere des St. Beatenberges und Simmenthales, welche zur ausschließlichen Ausbeutung der Gewerkschaft des ehemaligen Lauterbrunnischen Bleibergbaues seit dem Jahre 1800 concessionsweise überlassen waren, konnten nun nach den Bestimmungen des im Jahre 1834 erschienenen neuen Bergbaugesetzes nicht mehr zu allei-

niger Ausbeutung einer Gesellschaft überlassen werden, welche ohne alle bergmännische Leitung die Kohlengewinnung an Accordübernehmer übertragen hatte, und vom Verkauf der Steinkohlen die hiebei gewonnenen Prozente bei Seite legte, ohne etwas zur Vorrichtung eines zweckmäßigen, dem allgemeinen Besten frommenden Bergwerkbetriebes verwendet zu haben. Um nun dem Finanzdepartemente die verlangten Anträge stellen zu können, wie diesem bergmännischen Gewerke ein höherer, dem allgemeinen Besten mehr Nutzen bringender Aufschwung gegeben werden könnte, und wie die Frage des Regierungsrathes: ob es nicht im Interesse des Staates läge, die Ausbeutung dieser Reviere auf Staatsrechnung zu betreiben, zu beantworten sei; wie auch in Beziehung auf die Gewerkschaft die in Verwirrung gerathenen Rechtsverhältnisse zu reguliren seien, untersuchte der Bergbauinspector die Localverhältnisse dieser Kohlenablagerungen. Das Resultat hievon war, daß, obgleich diese Kohlenniederlagen unter den den Bergbau sehr erschwerenden geognostischen und geographischen Verhältnissen auftreten, dennoch, namentlich auf St. Beatenberg, wo dieselbe eine bedeutende Flächenausdehnung besitze, mit Verwendung eines nicht so sehr auf momentanen Gewinn berechneten Betriebscapitals, wozu der Staat allerdings die kräftigsten Mittel bieten könnte, gar wohl diesem Bergbau ein höherer, mit der Zeit selbst Gewinn bringender Aufschwung gegeben werden könnte. Da das Finanzdepartement die Uebernahme der Ausbeutung durch den Staat weder zweckmäßig noch vortheilhaft erachtete, so wurde von dem Comité der Gewerkschaft verlangt, diejenigen Gruben zu verzeigen, auf welche sie nach den Bestimmungen des Bergbaugesetzes Ansprüche machen können, um dieselbe mit ihrer Ausbeutung nach den Vorschriften des Bergbaugesetzes und den Bestimmungen ihrer Concession ferner fortfahren wollen, damit ihr Grubenfeld ausgemarchet, und über das übrige Feld weiter verfügt werden könne.

Um hierüber definitive Erklärung zu geben, berief das Comité die Theilnehmer der Gewerkschaft zu einer Generalversammlung ein, hat aber ihre dießfalls gefaßten Beschlüsse noch nicht eröffnet.

2) Die Eisenerzausbeutung im Thale zu Delsberg. Bis dahin war diese Ausbeutung, welche den Eisenwerken von Bellefontaine und Undervelier den ununterbrochenen Fortbetrieb ihrer Hochofen sichert, von den Besitzern dieser Werke als Eigenthum angesehen worden, als jetzt die Gemeinde Courroux, gestützt auf das Bergbaugesetz, sich berechtigt glaubte, die unter ihrem Weidlande liegenden Eisenerze zu eigenem Gewinn und freien Verkaufe an den Meistbietenden auszubeuten, und daher das Gesuch an den Großen Rath stellte: „Der Große Rath möge den Regierungsrath anweisen, die an sich ungültigen, durch Art. 13 des Bergbaugesetzes von 1834 aufgehobenen Bergbauprivilegien der Eisenwerkbesitzer von Bellefontaine und Undervelier ferner nicht mehr durch Verweigerung des Bergbaues in diesem Bezirke an andern Particularen zu schützen ꝛc.“ Der Große Rath, auf den ihm durch den Regierungsrath mit Empfehlung überwiesenen Rapport des Finanzdepartements beschloß nun: daß jene Eisenwerke mit ihrer Eisenerzausbeutung gleich allen übrigen im Lande unter das bestehende Bergbaugesetz fallen, und räumt den Besitzern derselben eine Frist von einem Jahre ein, um sich während dieser Zeit mit den Bestimmungen des Bergbaugesetzes in allen Theilen in Einklang zu bringen, oder sich für Mehreres, als ihnen dieses gestatte, an den Großen Rath zu wenden. Der Entscheid über das Exploitationsbegehren der Gemeinde Courroux, welche, im Falle man dennoch die Eisenwerksherren bei ihren Rechten schützen wolle, das Ansuchen stellte, der Große Rath möchte die mitten im Concessionsbezirk liegende Weide Courroux als ausdrücklich außerhalb desselben gelegen erklären, könne erst dann erfolgen, wenn den Gesetzesbestimmungen und dem

Großrathsbeschlusse vom 7. März 1839 Folge geleistet werde. Laut Auftrag des Finanzdepartements reiste der Bergbauinspector, um erst die Localverhältnisse kennen zu lernen und Anordnungen zu treffen, damit den Bestimmungen des Großrathsbeschlusses in allen Theilen ein Genüge geschehe, und darauf einen umständlichen, alle Verhältnisse beleuchtenden Rapport zu erstatten, Anfangs Sommers 1839 nach dem Jura, untersuchte die Eisenerzgruben bei Delemont, Courroux, Courcelon und Seprais, und machte sich mit dem technischen Betriebe der Eisenwerke bekannt, hörte sowohl die Verfechter der klägerischen Gemeinde Courroux, als die Eisenwerksbesitzer an, theilte denselben die Veranlassung seiner Sendung mit, suchte über alles Unklare auf Ort und Stelle durch Erkundigungen sich zu belehren, und prüfte nach seiner Rückkehr alle ihm über diese Verhältnisse zu Gebote stehenden Acten und frühern Beschlüsse, wonach er zu der Ueberzeugung gelangte, daß nur durch Verleihung eines zu ausschließlicher Ausbeutung gesicherten, zum ununterbrochenen Betrieb der vier Eisenschmelzen zu Bellefontaine, Undervelier, Courrendlin und Delemont angemessenen Bezirkes, diese Etablissemente gegründet worden sind und dauernden Fortbestand haben können, daß bis dahin auch die Eisenwerksbesitzer vor allen versuchten Eingriffen in diese ausschließliche Ausbeutung, auch unter wechselnder Landeshoheit geschützt worden, bis die Beschwerdeführung der Gemeinde Courroux die vorberathende Behörde veranlaßte, diese Rechtsverhältnisse anders aufzufassen, was nun den Großrathsbeschluß vom 7. März 1839 hervorrief. In seinem umständlichen Rapporte vom 26. Juni an das Finanzdepartement suchte der Bergbauinspector nun die Verhältnisse treu aufzuklären und nach bergmännischen Grundsätzen zu beweisen, daß diese ausschließlichen Ausbeutungsrechte innerhalb des für die Ausdehnung jener Etablissemente nicht zu übermäßigen Concessionsbezirkes, ein wohl begründetes und keineswegs er-

schlichenes Vorrecht sei, welches selbst dem Sinne des Berggesetzes von 1834, das zur Beförderung, nicht zur Erdrückung dieses Erwerbzweiges statuirt sei, nicht widerstreite, und trug diesem zufolge darauf an: man möchte den Eisenschmelzen jenen Concessionsbezirk ungeschmälert anerkennen, hingegen die Gemeinde Courroux mit ihrem Exploitationsbegehren als unstatthaft, und alle regelmäßige Ausbeutung gefährdend, abweisen. Von Undervelier kam nun in der Folge eine Protestation gegen den Großrathsbeschluß vom 7. März, worin sich die Eisenwerksbesitzer auf ihre Erwerbstitel stützen, welche beweisen sollen, daß mit dem Ankaufe der Hüttenwerke sie gleichfalls Eigenthumsrechte auf ausschließliche Ausbeutung aller innerhalb ihres Concessionsbezirkes liegenden Eisenerze sich erworben hatten, weßhalb sie den Großen Rath in dieser Streitsache nicht als competenten Richter anerkennen, sondern allein von der richterlichen Gewalt ihre Rechte beurtheilen und darüber entscheiden lassen wollen. Von Bellefontaine werden hingegen die Mittheilungen ihrer Anordnungen oder gefaßten Beschlüsse noch erwartet.

3) Untersuchung auf Salzquellen an der Lenk. Durch Herrn von Charpentier und Herrn Professor B. Studer sind schon vor einigen Jahren die Quellen der vom Thunersee nach dem Waadtlande streichenden Gypslinien auf ihren Salzgehalt geprüft worden, welcher sich nur in einigen in der Nähe der Lenk hervorsprudelnden Quellen chemisch nachweisen ließ. Erhaltenem Auftrage zufolge untersuchte der Bergbauinspector verflossenen Sommer die Quellen dieser Formation gleichfalls, fand aber auch nur die in Caspar Rieders Weide aus der Rauchwacke hervorsprudelnde Quelle, indem schwefelsaures Silberoxid eine milchigte Trübung verursachte, salzführend, jedoch nicht in dem Maße, um bergmännische Versuchsbaue mit zuversichtlicher Hoffnung auf günstigen Erfolg anrathen zu können, daher er antrug,

daß, im Falle man einen Versuchsbau durch Hineintreiben eines die Rauchwacke durchörternden Stollens, um jenen salzführenden Gyps aufzuschließen, wagen wollte, nothwendigerweise man sich erst einen, diese practischen bergmännischen Arbeiten leitenden und dieselben stets beaufsichtigenden, mit der Ausführung aller bergmännischen Arbeiten völlig vertrauten Aufseher (Obersteiger) verschaffen müsse.

4) Untersuchung für Baumaterial zur Nydeckbrücke.

a) Die Ablagerung des Grauwacke ähnlichen Sandsteines oberhalb dem Leissigbade am linken Ufer des Thunersees, zeigte 9 Bänke von verschiedener, bis zu sechs Schuh ansteigender Mächtigkeit, für Hausteine aber nicht die gewünschte Haltbarkeit, indem, da eine Menge von Kalkspathtrümmchen diese Bänke durchsetzten, wobei sich dieses Gestein leicht trennen läßt; hingegen würde diese Gesteinsablagerung sehr gelegen sein zu eröffnendem Steinbruchsbetrieb auf Mauersteine (Bruchsteine).

b) Die Untersuchung über das Vorkommen von Granitfündlingen an den Ufern des Thuner- und Brienzersees bis auf die Höhen von Aeschi und des Ballenberges bei Brienzwyler, ergab, daß man von diesen arratischen Blöcken etwa 100,000 Cubikfuß gehauene Steine in Werkstücken zusammen bringen dürfte: nach brieflicher Mittheilung der Brückenbaudirection mehr, als man hievon zum Brückenbau nothwendig habe.

5) Die geognostische Untersuchung des vor einigen Jahren zum Erliegen gekommenen Kalksteinbruches im Reibenwalde der Kirchgemeinde Pieterlen ergab, daß nicht das Gestein oder fehlerhafter Steinbruchsbetrieb Schuld an dem Verlassen des Steinbruches war, sondern es wollte die ohnehin waldarme Gemeinde für das Weiterumsichgreifen des Steinbruchs, dessen früher von der Regierung angekauf-

ter und an Steinhauermeister Menth concessionirter Bezirk ausgbeutet worden, nun keinen Waldboden mehr abtreten, daher dem Steinbrecher seine Concession entzogen worden.

6) Ein dem Bergbauinspector auf Begehren des Baudepartements übertragener Augenschein über die Gefahr drohenden Risse in der Stockeren-Sandsteingrube führten ihn zu dem Antrage, die durch fehlerhaften Betrieb an der nördlichen Wand abgespaltene Felsmasse, welche durch Einwirkung atmosphärischer Einflüsse einmal unversehens herunterstürzen und die Gruben verschütten könnte, mit Vorsicht allmälig abtragen zu lassen, hingegen eine kleinere abgespaltene, fast lose Gesteinswand unmittelbar am Eingange in den Bruch zur linken Hand durch den wohlgerichteten Schuß einer Kanonenkugel lostrennen zu lassen.

II.

Eingekommene Gesuche für Concessionen, Schürfsteine oder sonstige Bewilligung auf Mineralausbeutung.

Emanuel Karlen und Johann Karlen, beide zu Schwarzenmatt, für Ausbeutung der Steinkohlen in der Trimeln, auf der Klausallmend, Kirchgemeinde Boltigen. — Johannes Lörtscher zu Waldried bei Oberwyl, für Steinkohlenausbeutung auf den Bergen zu Erbertlaub oder Grauholz.

Diese zwei Concessionsbegehren wurden einstweilen bei Seite gelegt, da die Localitäten, wo die Kohlen gegraben werden sollten, in der Nachbarschaft der früher von Gewerkschaft betriebenen Grubenbauten sich befinden, von dieser aber ihre definitive Erklärung, wo ihre fernere Steinkohlenausbeutung fortfahren solle, erwartet wird.

Die Gemeinde Courtetelle sucht um die Concession nach, auf ihrem Gemeindeland Eisenerz für ihre Rechnung ausbeuten zu dürfen. Da diese Erzablagerung außerhalb dem

Concessionsbezirke der Eisenwerkbesitzer zu Bellefontaine und Undervelier gelegen, so wurde auf Genehmigung ihres Gesuches angetragen. Dieses Concessionsbegehren wollte das Finanzdepartement gegen Bedingungen, welche die Gemeinde Courtetelle der Hauptsache nach eingegangen, dem Regierungsrathe empfehlend vorlegen. — Buchwalder zu Rebeuvelier begehrt eine Concession für Eisenerzausbeutung auf eigenem Grund und Boden, welches Gesuch, da die Localität außerhalb jenes Concessionsbezirkes gelegen, genehmigt worden. — Dem Steinhauermeister Pfund zu Thun wird wieder die Concession auf zehn Jahre ertheilt, innerhalb des demselben abgesteckten Bezirkes auf der Rallingen-Bergsturzhalde, am rechten Ufer des Thunersees, den sogenannten Merligenstein auszubeuten. — Der Gemeinde Siegriswyl wird ihrem wiederholten, Anfangs abgewiesenen Begehren, derselben die ganze Halde des Rallinger-Bergsturzes zu eigener Ausbeutung zu überlassen, entsprochen, mit der einzigen Ausnahme des dem Meister Pfund concessionsweise verliehenen Bezirkes. — Den Steinbrechern Johann Siegenthaler von Buchholterberg und Peter Frei in Kurzenberg wird eine Bewilligung auf Sandsteinausbeutung im obrigkeitlichen Lindenwalde gegen Waldentschädigung und Entrichtung einer Abgabe von 15 Rappen per Fuder ausgebeuteter Steine ertheilt. — Dem Herrn Dr. Gohl zu Aarberg wird auf sein Ansuchen, Bohrversuche auf Steinkohlen, Torf und Töpferthon in der Gegend von Aarberg machen zu dürfen, nach speciellerer Angabe der Localitäten, ein Schürfstein ertheilt. — Schaltenbrand und Mithafte werden mit ihrem Concessionsbegehren für Ausbeutung von Steinkohlen und Asphalt im Lauffenthale abgewiesen, hingegen ihnen der Weg offen gelassen, ihr Unternehmen als Privatsache zu behandeln. — Schreiber zu Zürich wird mit seinem Schürfsteinbegehren, um am Gurten bei Bern Versuchsbaue auf Braunkohlen machen zu dürfen, abgewiesen, jedoch mit dem Be-

merken, sich darüber mit den Privaten abfinden zu können. — Wolber, Vater und Sohn, von Thiengen im Großherzogthum Baden, werden mit ihrem Concessionsbegehren, im Emmenthale nach Steinkohlen zu graben, abgewiesen. — Christian Wälti, von Reidenbach, wird mit seinem Gesuch auf Steinkohlenausbeutung in den Trimmeln abgewiesen, indem er schon wegen verschiedenmaligen Steinkohlenfrevel in den, aus Veranlassung der Verunglückung des jungen Stocker in Verbot gelegten Gruben, welche früher die Gewerkschaft ausgebeutet, angeklagt und bestraft worden ist. — Jos. Vuillemain zu Courcellon wird mit seinem Gesuch, auf eigenem Grund und Boden, im Bezirke Courroux gelegen, Eisenerz auf eigene Rechnung auszubeuten und frei verkaufen zu dürfen, abgewiesen, indem sein Terrain innerhalb des Concessionsbezirkes der Eisenwerke zu Bellefontaine und Undervelier, welchen vom Großen Rathe durch den Beschluß vom 7. März 1839 eine Jahresfrist anberaumt worden, während der Zeit sich mit den Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen, oder für ein Mehreres deßhalb beim Großen Rathe einzukommen. — Wagner Itten, zu Mühlenen, Amtsbezirks Frutigen, wird mit seinem Gesuch, in seiner Heustrichweide Versuchsbaue auf Dachschiefer unternehmen zu dürfen, aus dem Grunde abgewiesen, weil Versuchsbaue so nahe den, auf obrigkeitliche Rechnung betriebenen Anschürfungen nicht gestattet werden können.

Ziegelfabrication.

Der Antrag des Baudepartements, auf Ansuchen des Departements des Innern, der Ziegelfabrication und gebrannter Töpferwaare durch einzuführende technische Verbesserungen und Beförderung von Etablissementen, um diesem Erwerbungszweig höhern Aufschwung zu geben, wird aus dem Grunde, da hiedurch der wünschenswerthen, immer

häufigern Anwendung vom Dachschiefer entgegengearbeitet würde, nicht für zweckmäßig erachtet.

III.

Dachschiefer-Verwaltung.

Zustand der Schiefergruben.

Die bergmännische Untersuchung der Schiefergruben am Fuße des Riesens bei Mühlenen ergab, daß die für obrigkeitliche Rechnung betriebenen Schiefergruben größtentheils erschöpft waren, und dringende Nothwendigkeit es sei, um diese Fabrication nicht ins Stocken gerathen zu lassen, schleunigst neues Feld zum Anbau vorzurichten. Auf erhaltene Autorisation ließ der Bergbauinspector an drei verschiedenen Stellen Versuchsbaue treiben, zwei davon in Süd und Nord der alten Grube, auf dasselbe durch Verwerfungen verloren gegangene Schieferflötz; ein dritter auf ein höher gelegenes, noch unbekanntes, in Amtsrichter Lörtscher's Weide ausstreichendes. Obwohl diese Schieferablagerungen große Mächtigkeit zeigten und brauchbaren Schiefer lieferten, so mußte dieser Versuchsbau, da kein festes Dachgestein zu bekommen war, wieder aufgegeben werden. Ein sehr günstiges Resultat hingegen gab der nördliche von der alten Grube ausgetriebene Durchschlag, wo nach ausgerichteter Verwerfung alsobald zum Abbau konnte geschritten werden, und schon im Oktober, wo man genöthigt war, die alte Grube, sowohl wegen Erschöpfung als dem Zusammenbrechen, zu verlassen, ein Quantum von 40,000 Schiefern durch Gruben-Klaus geliefert werden konnten, und immerfort zeigt das Lager, das einstweilen bloß nach der Tiefe zu abgebaut wird, die schönste Regelmäßigkeit und liefert guten Schiefer. Der südliche Versuchsbau, wo eine größere Verwerfung das Flötz verschoben hat, ist wegen zu kostspieliger Arbeit im harten, gar festen Gestein eingestellt worden, und die Ausrichtung dieses Flötztheiles soll künftig vom sogenannten Richen'schen Stollen

unternommen werden. In Thun wurde, um dem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, ein Magazin zu einer Schieferniederlage eingerichtet und ein Magazinier ernannt. Eine Vorstellung von Seite des Landeigenthümers unterhalb der obrigkeitlichen Schiefergruben, welcher von vielen Jahren her Reclamationen für ihm durch die Haldenstürze zugefügten Schaden macht, und demselben durch Expertenbefinden belegt ist, da die Forderungen rechtmäßig und nicht übertrieben erscheinen, wie andere von Seite des Magaziniers zu Spiez um Erhöhung der zu niedrigen Schifflöhne von Spiez nach Thun mit motivirten Gründen empfohlen, dem Departement eingesendet worden.

Bergwerks- und Dachschiefer-Verwaltung.

Rechnung pro 1839.

Bergbaucassa:

Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 2694. 80.	
Torfstecherei im Amt Erlach:		
Ausbeutungskosten . . .	„ 819. 65.	
Einnahme von Bergwerksabgaben	Fr. 1091. —	
Einnahme von der Torfstecherei	„ 870. 40.	
	Fr. 1961. 40.	
Ueberschuß der Ausgaben		Fr. 1553. 05.

Dachschiefercasse:

Einnehmen von verkauften Dachschiefern	Fr. 8488. 69.	
Ausgeben für Verwaltung und Ausbeutung	„ 7424. 92.	
Reiner Ertrag		Fr. 1063. 77.
Ueberschuß der Ausgaben der Bergwerks-Administration		Fr. 489. 28.

10. Forstwesen.

Die von dem Departement des Innern und dem Finanzdepartement dem Regierungsrath unterm 11. September 1838 vorgelegten Gesetzesentwürfe über das Forstwesen des alten Cantonstheils und über die Organisation der Forstbehörden sind von dieser hohen Behörde noch nicht definitiv behandelt, sondern an eine Commission gewiesen worden. Einem im Großen Rathe gemachten Anzuge zu Errichtung der Forstschule gemäß wurde am 8. October dem Regierungsrath ein Vortrag mit Decretsentwurf zu Handen des Großen Rathes vorgelegt. Auch dieser Gegenstand ist noch unerledigt.

Das Departement des Innern hatte sich veranlaßt gefunden, die Frage zu untersuchen: ob die Aufhebung der Weiddienstbarkeiten mittelst eines Loskaufsgesetzes im Interesse der Landwirthschaft und namentlich der Forsteultur nicht zweckmäßig wäre. Es wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Cantonstheils erlassen, um nähere Berichte über die noch bestehenden Rechte dieser Art zu erhalten. Darauf gestützt, wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, und nach gehöriger Vorberathung durch den Regierungsrath dem Großen Rathe vorgelegt, welcher demselben mit einigen Abänderungen unterm 12. Dezember 1839 seine Genehmigung ertheilte. Dieses Gesetz beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) Alle noch bestehenden Weiddienstbarkeiten im alten Cantonstheile sind loskäuflich.
2) Der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, hat dem Besitzer des Weidrechts eine Loskaufsumme zu bezahlen, die, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schätzung ausgemittelt, und durch den zwanzigfachen Werth des mittlern Jahresertrages gebildet wird.

3) Die Loskaufsumme muß auf Begehren des Berechtigten baar bezahlt werden.

Die Undeutlichkeit und Unvollständigkeit der Verordnung vom 7. Jänner 1824 über die Holzschläge und Flößungen, welche von den Gerichten verschiedenartig ausgelegt wird, veranlaßte die Forstcommission zu einem Antrage auf Vervollständigung derselben, und es gelangte derselbe, mit Genehmigung des Departements des Innern, unterm 11. Juni 1839 an den Regierungsrath, welcher sich aber noch nicht damit beschäftigt hat.

Die immer mehr zunehmende Besorgniß über Vertheuerung und Mangel an Bau- und Brennholz *) erzeugte auch im Jahre 1839 mehrere Anzüge im Großen Rathe und Bittschriften, welchen durch zwei Anträge Folge gegeben wurde: der eine dahin gehend, daß eine Ausfuhrgebühr auf das außer der Schweiz verkaufte Holz gelegt werde, gleichwie im Jura; der andere, daß die Verbreitung guter Druckschriften über die Unzweckmäßigkeit einer Beschränkung der Holzausfuhr angeordnet werde. Der erste Antrag wurde vom Großen Rathe

---

*) Ein amtlicher Bericht aus den Berggegenden bemerkt über diese Besorgniß von Holzmangel, daß namentlich auch der üble Zustand der Privat- und Gemeindwälder diese Besorgnisse wecke; wie auch ein anderer Bericht sich ausspricht: „die Privat- und Gemeindwaldungen sind hie und da schlecht bewirthschaftet, um nur möglichst bald vielen Nutzen zu ziehen. Mancher Privatmann hat viel zu viel Holz verkauft, und gewöhnlich wird von Privaten das Abgeholzte nicht wieder nachgepflanzt.“ — Jener erstere Bericht rügt dann noch die beispiellose Wuth, alle größeren Tannen aus dem Walde zu schaffen; dazu das Herunterfällen über steile Abhänge, wo mehrere tausend Stämme jungen Waldes vernichtet werden, der großen Nachtheile an Zäunen, Gebäuden, Land und Straßen nicht zu gedenken. Er wünschte daher dringend ein gutes Forstgesetz und gehörige Waldpolizei, da unbestreitbar der Holzwuchs auf den Alpen in sichtbarem Abnehmen sei.

unterm 5. December 1839 abgewiesen, und dem zweiten wurde vom Regierungsrathe keine weitere Folge gegeben*).

Folgendes ist die Uebersicht der im Jahre 1839 ertheilten Bewilligungen für Holzausfuhren und Waldausreutungen:

---

*) Es wird jedoch hier der Fall sein, zu bemerken, daß schon seit 1831 Kasthofer's „Lehrer im Walde" in deutscher und in französischer Sprache sowohl in den Schulen als in Volksbibliotheken verbreitet wurde; daß ferner von der neuen, in Pruntrut veranstalteten Uebersetzung dieses Werkes durch das Erziehungsdepartement 100 Exemplare an die Forstcommission zur Vertheilung überlassen wurden, so wie auch das Departement des Innern zur Vertheilung deutscher Exemplare der Forstcommission Fr. 100 anwies.

I. Holzausfuhren.

Amtsbezirke.	Bautannen.	Trämel.	Laden.	Holz.	Faßdauben.	Flecken.
	Stück.	Stück.	Bäume.	Klafter.	Stück.	Stück.
Aarwangen . .	4281	521	—	—	—	—
Bern	104	—	—	—	—	—
Biel	—	—	15	2160	800	—
Büren	—	—	—	20	—	—
Erlach	60	—	600	—	—	—
Frutigen . . .	23269	2929	—	2239	—	703
Interlaken . . .	1215	—	—	400	—	—
Konolfingen . .	12508	—	—	—	—	—
Nidau	40	—	—	—	—	—
Oberhasle . . .	813	2850	—	1100	—	—
Saanen . . .	2708	50	—	—	—	—
Seftigen . . .	120	25	—	—	—	—
Signau	12918	5795	—	1700	1130	—
Schwarzenburg .	—	—	—	2100	—	—
Obersimmenthal .	752	44	—	1990	—	—
Niedersimmenthal	4312	772	—	804	—	—
Thun	12353	212	200	650	—	110
Trachselwald . .	2061	—	—	—	—	—
Wangen . . .	262	—	—	—	—	—
	77776	13198	815	13163	1930	813

II. Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Jucharten.
Aarberg	$9\frac{1}{8}$.
Bern	4.
Burgdorf	$4\frac{1}{4}$.
Konolfingen	$2\frac{1}{4}$.
Laupen	$5\frac{7}{16}$.
Nidau	$2\frac{1}{4}$.
Seftigen	$\frac{1}{8}$.
Thun	$\frac{1}{2}$.
Biel	3.
	$30\frac{15}{16}$.

Waldcantonnements- und Weidabtäusche.

Von den in früheren Jahren schon angezeigten, unterhandelten Cantonnements wurden abgeschlossen und vom Großen Rathe genehmigt:

1) Ein Abtausch mit den Schupposenbesitzern von Schalunen und Berchtoldshof (Amts Fraubrunnen), wodurch denselben für ihre Zaunholzrechte auf dem Twinglis-Rechtsamewald 33 Jucharten abgetreten werden. Vom Großen Rathe genehmigt den 18. Februar 1839.

2) Ein Cantonnement mit der Gemeinde Wilderswyl (Amts Interlaken), wodurch dem Staate 90 Jucharten vom Sitiwald, am Saxetenbach, und 20 Jucharten vom Steinschlagwald, an der Lütschinen, als freies Eigenthum verbleiben. Vom Großen Rathe genehmigt den 26. November 1839.

3) Ein Waldcantonnement mit den berechtigten Hausbesitzern von Schalunen und Berchtoldshof ꝛc.

auf gedachtem Twingliswald, laut welchem der Staat von diesem, nach Abzug des Zaunholzabtausches noch 125⅝ Jucharten haltenden Wald als freies Eigenthum 25⅓ Jucharten behält, nachdem auch den Rechtsamelosen, durch Uebereinkunft mit den Berechtigten, 7 Jucharten abgetreten worden.

4) Ein Cantonnement mit der Gemeinde Glovelier (Amts Delsberg), wodurch die dasigen Waldungen von 227 franz. Jucharten 38 Ruthen, durch Abtretung von 21 Jucharten, von einem lästigen Holz- und Weidrechte befreit werden, und dem Staate 206 Jucharten 38 Ruthen als freies Eigenthum verbleiben. Vom Großen Rathe genehmigt den 14. December 1839.

5) Ein Cantonnement mit der Gemeinde Bassecourt (Amts Delsberg), wo ganz gleiche Nutzungsrechte auf dortige Staatswälder von 329 französischen Jucharten 64 Ruthen, durch Abtretung einer Fläche von 30 Jucharten, abgetauscht werden, so daß die nunmehr freien dortigen Staatswälder noch 299 Jucharten 64 Ruthen halten.

Das Cantonnement über die Gurnigelwaldungen, im Amte Seftigen, als im J. 1840 genehmigt, wird erst dem nächstfolgenden Berichte anheimfallen.

Ein bereits vom Regierungsrathe behandelter und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilter Gesetzesentwurf über den Abschluß von Cantonnements wird den Abschluß künftiger Waldcantonnements bedeutend befördern. Der künftige Jahresbericht wird dieses, am 6. — 8. Mai und 22. Juni berathene Gesetz zu erwähnen haben.

Finanzieller Ertrag der Staatswälder im Jahre 1839.

Verkauftes Holz	Fr.	192351. 13.
Verkauf von Buchrinde	„	2448. 98.
Verkauf von Torf	„	804. 60.
Steigerungskreuzer	„	4266. 45.
Stocklöhne	„	2217. 76.
Acherumsgelder	„	28. 80.
Grubenlosung	„	35. 70.
Lehenzinse und Grasnutzungen	„	1762. 02.
Frevelentschädnisse	„	627. 93.
Erstattungen	„	100. —
	Fr.	204643. 37.
Davon gehen ab die sämmtlichen Verwaltungskosten mit	„	93363. 22.
Bleibt an Reinertrag . .	Fr.	111280. 15.
Auf dem Büdget pro 1839 war der reine finanzielle Ertrag angeschlagen zu . .	„	80996. —
Der wirkliche Ertrag von	„	111280. 15.
hat also den Büdgetansatz übertroffen um	Fr.	30284. 15.

Ferner wurden im Jahre 1839 an unentgeldlichen Holzlieferungen aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Staatsdienste an Berechtigte und an Steuern Holz geliefert im Werthe von . . . . . Fr. 163187. 69.

Wie schon im frühern Jahresberichte angezeigt worden, darf nicht nur erwartet werden, daß diese bedeutende Finanzquelle auch für die Zukunft den nämlichen Ertrag abwerfen könne, sondern es ist zu hoffen, daß durch eine geregelte Waldwirthschaft sowohl, als vermittelst der Ausscheidung der Waldverhältnisse durch Cantonnements, dieses Staatseigenthum in künftigen Zeiten noch größere Einnahmen gewähren werde.

Culturen.

Auch im Jahre 1839 sind sehr viele, meistens gut gelungene Culturen angelegt worden. Eben so wird durch die Anlage von Wegen für die Erleichterung des Transports des Holzes gesorgt, was nicht wenig dazu beiträgt, demselben einen größeren Werth zu verschaffen. Ein amtlicher Bericht regt hier die Idee an, ob hier nicht auch, nebst Belohnungen im Forstwesen, Prämien für gelungene Waldculturen passend sein dürften.

Holzspeditionsanstalt.

Die Holzspeditionsanstalt im Aarziele, bei Bern, welche vorzüglich die Beholzung der obrigkeitlichen Locale bezweckt, und zugleich dazu dienen soll, um zu verhindern, daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch unvorhergesehene Umstände die Holzpreise nicht plötzlich über Verhältniß hinaufgetrieben werden, wurde unterm 10. April 1832 vom Regierungsrathe auf die Beholzung der obrigkeitlichen Locale zu beschränken erkannt. Nachdem aber im Herbste 1835 diese Verfügung in Vollziehung gesetzt wurde, und sich viele Klagen über das darauf erfolgte plötzliche Steigen der Holzpreise erhoben, wurde jene Verfügung am 18. November 1835 zurückgenommen, und seither findet der Holzverkauf an Privaten wieder statt. Ungeachtet eines im J. 1837 auf mehrere Jahre abgeschlossenen, nicht vortheilhaften Holzankaufaccordes, hat der Staat hiebei nur wenig eingebüßt, wie dieß die Rechnungen zeigen, laut denen im J. 1838 das Vermögen sich um Fr. 269. 90. verminderte, im J. 1839 aber um Fr. 112. 45. wieder vermehrte, so daß für diese Anstalt von Seite des Staates keine so große Opfer gebracht werden, wie dieses hie und da vermuthet werden will.

Halt der Waldungen.

1831 rechnete man *) obrigkeitlich vermessene Waldungen 51265 Jucharten.
und nach ungefähr, jedoch nur sehr unbestimmten Angaben an nicht vermessenen . . . . . 24—25000 Jucharten, so daß man die sämmtlichen Staatswaldungen auf 75000 Jucharten anschlug, unter diesen jedoch nur 7856 Jucharten, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Personen beschwert seien. Laut Ocularschatzungen von 1834 und 1835 rechnete man damals Jucharten 21360 1/8 freie Staatswaldungen, mit einer Schatzung von 6,195408. 50. Dazu kamen von 1835 bis und mit 1839 durch Cantonnements Jucharten 640 3/4, geschätzt zu Fr. 254634, also jetzt Jucharten 22000 7/8, geschätzt auf Fr. 6,450042. 50. Von den mit Beschwerden beladenen Staatswäldern sind hingegen keine Schatzungen vorhanden; auch kann deren Halt nicht angegeben werden, da viele tausend Jucharten derselben noch nicht vermessen sind.

11. Pulververwaltung.

Die Pulververwaltung wurde im verflossenen Jahre im Verkaufe wieder beschränkt, indem eine bedeutende Bestellung von Oberwallis, laut höhern Befehls, nicht durfte effectuirt werden. Demungeachtet wurden doch ℔ 67256 verkauft, welches immerhin ein befriedigendes Resultat liefert. Die Concurrenz im Verkaufe wird von Jahr zu Jahr immer größer; Pulvermühlen werden immer mehrere errichtet; auch Freiburg, welches früher sehr viel Pulver von Bern bezogen, hat nunmehr eine eigene Pulvermühle errichten lassen.

---

*) Verwaltungsbericht der abgetretenen Regierung, S. 256.

Ferner schaden Handlungshäuser von Cöln und Mainz unserm Verkaufe im Canton Tessin sehr durch niedrige Preise.

Um den großen Vorrath im Magazin in etwas zu vermindern, wurde im Jahre 1839 bedeutend weniger fabricirt, als in früheren Jahren; auch kein fremder Salpeter angeschafft, da für den Bedarf genug im Lande angekauft werden konnte. Die Pflanzerde in der Salpeterraffinerie producirte hingegen bedeutend weniger, als in früheren Jahren; zumal im Jahre 1836 aus selbiger gezogen wurde

	℔ 11850.
im Jahre 1837	℔ 9180.
„ „ 1838	℔ 7264.
und „ „ 1839	℔ 5400.

Dieser Umstand wirkt ganz besonders auf die Abnahme des Gewinnstes.

Nachstehende summarische Uebersicht über die Fabrication und den Verkauf in diesem Jahre wird den Stand der Verwaltung zeigen.

Roher Salpeter.

War auf 1. Jänner vorräthig	℔ 13364.	Zum Läutern wurde aufgelöst	℔ 65784.
Ankauf im Laufe des Jahres . . .	„ 63410.	Restanz in Kristall und Laugen . .	„ 16390.
Aus der Pflanzerde gezogen . . .	„ 5400.	Auf 1. Jänner 1840	
	℔ 82174.		℔ 82174.

Geläuterter Salpeter.

Restanz auf 1. Jänner 1839	℔ 17645.	Zum Raffiniren aufgelöst	℔ 55317.
℔ 65784 roher Salpeter producirte .	„ 51309.	Restanz in Kristall und Laugen . .	„ 13637.
	℔ 51309.		℔ 68954.

Raffinirter Salpeter.

Restanz auf 1. Januar 1839:		Zur Fabrication verbraucht	℔ 28471.
Restanz bei den Pulvermachern:	℔ 833.	Verkauft wurden .	„ 2288.
Restanz im Magazin	„ 25175.	Abgang durch Eintrocknen . . .	„ 335.
℔ 55317 geläuterter producirte . .	„ 48956.	Restanz bei den Pulvermachern .	„ 5.
	℔ 74964.	Restanz im Magazin	„ 43865.
			℔ 74964.

Die sämmtlichen Kosten zum Ankaufspreise gerechnet, kömmt im Durchschnitt der rohe Salpeter auf 30, der geläuterte auf 38, und der raffinirte auf 45 Rappen.

Potasche.

Vorrath auf 1. Jänner 1839	℔ 1915.	Zur Fabrication verbraucht	℔ 1898.
Angekauft.	„ 1931.	Restanz auf 1. Jan. 1840	„ 1948.
	℔ 3846.		℔ 3846.

Schwefel.

Vorrath auf 1. Jänner 1839	℔ 10817.	Zur Fabrication verbraucht	℔ 3621.
Vorrath bei den Pulvermachern .	„ 341.	Verkauft wurden .	„ 5.
	℔ 11158.	Restanz im Magazin	„ 7004.
		Restanz bei den Pulvermachern . .	„ 528.
			℔ 11158.

Pulver.

Vorrath auf 1. Jänner 1839	℔ 136334.	Verkauft wurden	℔ 67256.
		Vorrath auf 1. Jänner 1840:	
„ bei den Pulvermachern .	„ 403.	Vorrath bei den Pulvermachern .	„ 404.
Ueberschuß . . .	„ 500.		
Fabricirt wurden	„ 35207.	Vorrath im Magazin	„ 104784.
	℔ 172444.		℔ 172444.

Aus dem verkauften Pulver wurde erlöst Fr. 44298. 28.
„ „ „ Salpeter „ „ „ 1144. —
Der Handlungsfond betrug auf 1. Jänner 1839 „ 106250. —
auf 1. Jänner 1840 nur „ 95617. —

An die Standescasse wurde bezahlt:

Der Zins von Fr. 103264. 38. als Handlungsfond auf 31. December 1838 . . . . . Fr. 4140. 56.
Ueberdieß an Capital . . . . . „ 13859. 44.
zusammen . . Fr. 18000. —

Als Gewinn hat sich also im verflossenen Jahre erzeigt Fr. 7366. 81.

12. Salzhandlung.

Ankäufe und Vorrath.

Das bezogene Salz war verpflichtend. Würtemberg und Schweizerhalle haben ein paar hundert Centner mehr geliefert, als das vorgeschriebene Quantum.

Unser Vorrath auf Ende 1838 betrug Ctr. 98456. ℔ 26.
derjenige auf 31. December 1839 war nur „ 94587. „ 83.
so daß sich derselbe wirklich vermindert hat um . . . . . Ctr. 3868. ℔ 43.

Transport:	Ctr. 3868. ℔ 43.
Wenn der bedeutende letztjährige Gewichtsaufgang hauptsächlich beim badischen Salze mit	„ 703. „ 39.
beigefügt wird, so erzeigt sich ein Unterschied zwischen dem Verkaufe und Ankaufe von	Ctr. 4571. ℔ 82.

Verkauf.

Derselbe hat die nicht gewöhnliche Höhe erreicht von	Ctr. 140331. ℔ 64.
Der Ankauf hingegen war nur . .	„ 135759. „ 82.
Gleich wie oben . .	Ctr. 4571. ℔ 82.

Die Bücher der Salzhandlung zeigen keinen so starken Verkauf, wie den letztjährigen; und es ist zu vermuthen, daß derselbe noch bedeutender gewesen wäre, wenn die im Frühjahr und zu Anfang des Sommers unter dem Hornvieh herrschende Klauenseuche die Käsefabrication nicht so sehr verhindert hätte. Die Verwaltung vermag keinen andern Grund des gesteigerten Absatzes von Salz anzugeben, als die muthmaßliche Vermehrung unseres Viehstandes und die schon gegen Ende des Spätjahres in einigen Gegenden unseres Cantons erhöhten Preise des Futters. Der größere Verkauf vertheilt sich im Verhältniß beinahe auf alle Magazine, mit Ausnahme desjenigen von Pruntrut, der seit fünf Jahren nach und nach um 3—4000 Centner gesunken ist; derselbe war 1838 circa 1300 Centner stärker als 1839.

Cassa-Verhandlungen.

a) Erhaltene Zahlungen.

Die von den Auswägern pro 1838 schuldigen Saldi, betragend Fr. 106245. 32, wurden vollständig bezahlt, so

daß die Salzhandlung auch dieses Mal das Glück hat, ihre Rechnungen stellen zu können, ohne irgend einen Verlust verzeigen zu müssen.

b) Geleistete Zahlungen.

Der reine Gewinn beträgt . . . Fr. 348635. 94. Dieses ist die bedeutendste Summe, welche die Staatscasse von der Salzhandlung seit Anfang dieses Jahrhunderts bezogen hat, mit Ausnahme derjenigen von 1828, 1829, 1830 und 1831, wo das Salz zu 10 Rp. das Pfund und im Markgewicht, welches in diesen Jahren einen Vortheil von 27½ % brachte, verkauft worden ist.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Gang der Geschäfte unserer Verwaltung war 1839 wie gewöhnlich. Keine neuen Verträge wurden geschlossen. Jedoch sind, laut dem Beschlusse des Großen Rathes, alle Salzauswäger der Republik zu Anfang des Jahres von dem Finanzdepartement wieder bestätigt und neu patentirt worden, welches zur Folge hatte, daß auch alle ihre Bürgschaftsbriefe erneuert werden mußten.

Eine vergleichende Uebersicht des Salzverkaufs und des reinen Gewinns siehe auf Tabelle.

13. Postwesen.

Auch in diesem Jahre sind die Postenverhältnisse zum Auslande wenig verändert worden. Durch die im letzten Berichte erwähnte Ausdehnung der Dienstverbindung von Delsberg nach Delle auf Belfort fiel der Vertrag mit den Messagerie-Unternehmern Laffitte Caillard u. Comp. in Paris dahin. Die Einrichtung dieser französischen Post wurde von

Particularen von Pruntrut wiederholt angegriffen, und die gewünschte Verlegung des Halts von Delsberg nach Pruntut vom Regierungsrathe endlich gewährt. Mittelst dieses nämlichen Dienstes suchte man, nach dem Beispiele Waadts und Neuenburgs, eine Beschleunigung der französischen Depeschen zu erhalten. Der Erfolg der daherigen Schritte fällt in's Jahr 1840. Auf erneuertes Ansuchen erhielt die Postadministration von der österreichischen Hofkammer eine Ermäßigung der Transitgebühr auf den italienischen Briefen. Die von der Regierung bewilligte Privatdiligence von Delsberg nach Besançon über St. Ursanne ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Von den Unterhandlungen mit schweizerischen Postämtern sind zu erwähnen: die Abschließung eines Vertrages mit Basel über die gegenseitigen Postverhältnisse und eine Uebereinkunft mit Basel-Stadt und Solothurn für Herstellung der Diligence über den obern Hauenstein, welche im Jahre 1840 in's Leben getreten ist. Wegen der übertriebenen Forderungen der basellandschaftlichen Regierung mußten die Unterhandlungen für Pachtung der dortigen Posten abgebrochen werden. In Folge Uebereinkunft mit Neuenburg entstand auf der neuen Bielsee-Straße eine tägliche Post zwischen Biel und Neuenburg, in Verbindung mit den Basler Posten. Nicht ohne Mühe erhielt man von Waadt die Befreiung der Transitstücke von seinem Cantonalporto, so wie Anerkennung des Prioritätsrechtes der von Bern hergekommenen, in Lausanne in den Genfer Wagen steigenden Reisenden vor denen von Neuenburg; hingegen fuhr diese Administration fort, in Peterlingen eine mauthmäßige Verification der durchgeführten Poststücke zu handhaben. Im Einverständnisse mit Waadt und Freiburg wurde ferner auch das Alterniren der größeren Wagen auf den beiden Straßen von Freiburg und Murten, nach dem Bedürfnisse, durch eine Convention regulirt. Luzern lehnte den

Vorschlag, den viermal wöchentlich über Escholzmatt laufenden eilfplätzigen Wagen in einen täglichen sechsplätzigen umzuwandeln, ab. Diese Luzernpost über Escholzmatt hörte daher nach vollendeter Vertragsdauer auf; dagegen mußte ein täglicher Postdienst nach Langnau unterhalten werden. Der Courierdienst nach Neuenburg und Basel wurde auf der Station von Bern bis Aarberg wieder getrennt unterhalten. Am Schlusse des Jahres waren die Postadministrationen von Bern, Solothurn und Neuenburg über die Grundlagen zu einer directen Postverbindung zwischen Solothurn und Neuenburg noch nicht einig. Da die Postverwaltung von Aargau sich mit der Fortsetzung der Pferdepost von Morgenthal hinweg nicht befassen wollte, so beschränkte sich diese Anstalt auf die Route von Lausanne bis Bern, über Freiburg und Murten. Mit Waadt und Freiburg schloß man aber dennoch eine Uebereinkunft zu weiteren Versuchen für Einführung der Extraposten auf der Straße von Lausanne bis an die deutsche Grenze.

Im Innern des Cantons sind neu entstanden: der oben berührte Postdienst auf der Bielsee-Straße und eine tägliche Fahrpost von Ins nach Erlach und Neuenstadt. Während der Badezeit fand tägliche Postgelegenheit zwischen Weißenburg und Thun statt. Eine fahrende Post wird zwischen Zweisimmen und Saanen in's Leben treten, sobald die dortige neue Straße fahrbar ist. Die Postgegenstände von Sonceboz werden, statt fünfmal wöchentlich, nun täglich über Tramelan nach Saignelégier gehen. Die Fußboteneurse zwischen Herzogenbuchsee und Wiedlisbach sind ebenfalls von fünf auf sieben vermehrt worden. Der Gegend zwischen Büren und Aarberg suchte man eine bessere Posteinrichtung zu geben; einstweilen wurde ihr ein Omnibus bewilligt, hingegen der auf der Bielsee-Straße, nach der Stümpelbotenverordnung von 1804, verboten; das Obergericht entschied aber zu Gunsten der Unternehmer. Der Botendienst zwischen Langnau

und Burgdorf wurde als überflüssig aufgehoben; die drei täglichen Curse auf Thun aber, als unentbehrlich, beibehalten. Die Bestimmung des Cantonaltarifs, wonach die Brieftaxe nach der Distanz der von der Post befahrenen Straße zu berechnen war, wurde dahin abgeändert, daß dieses nach der Distanz der Straßen erster oder zweiter Classe (abgesehen, ob es Poststraßen sind) geschehen solle. Neue Botendienste entstanden, nach dem Decret vom 30. Juni 1837, nur zu Vinelz und Rüderswyl. Es scheinen demnach noch viele Kirchgemeinden das Bedürfniß eines geregelten Postdienstes nicht zu fühlen.

Zur Sicherheit sowohl der Postanstalt als der Versender und Empfänger wurde eine Vorschrift aufgestellt über Behandlung der Pakete und Groups, welche in beschädigtem Zustande ankommen. Indirecte Anzeigen bewogen die Postadministration, das Publicum aufzufordern, Klagen über Unordnungen, die sich Postführer auf der Straße erlauben, schriftlich mit genauen Angaben der Direction anzuzeigen, und eine zweite Bekanntmachung, welche hervorgerufen wurde durch die Menge von Lotteriebillets, die sich allemal in den Rebüts vorfinden, machte das Publicum aufmerksam auf den Unfug der Lotteriecollecteurs. Der Tagstempel der Ankunft auf den Briefen ist hier jetzt ebenfalls eingeführt, und gegen Bürgschaft wurden Nachnahmen gestattet. Die allgemeine Einführung dieser Bezugsart, so wie der Postbons, ist aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden; nichtsdestoweniger beschäftigt sich die Oberpostverwaltung mit einem Gesetzesentwurfe darüber. Alternde, verdiente Schirrmeister sollen künftig bis zu gänzlicher Unfähigkeit beibehalten und zum leichtern Dienste gebraucht werden. Das Benehmen des Posthalters zu Tramelan, welcher beim dortigen Brande fremdes Gut vor dem eigenen rettete, wurde durch eine Gratification belohnt.

Unter der Verwaltung stehen:

35 Centralbeamte, Commisse und sonstige Angesteure.
33 Schirrmeister.
28 Posthalter.
230 Ablage-Inhaber.
59 Boten.

385 Personen.

Es bestehen nun folgende Hauptposteurse:

Nach Basel: Messagerie und Couriere täglich über Biel, mit den Verzweigungen von Chaux-de-Fonds und von Delsberg nach Belfort. Couriere täglich über Solothurn.

„ Solothurn: täglicher Courier, und von Biel dahin tägliche Diligence.

„ Luzern tägliche Diligence über Sumiswald.

„ Aarau und Zürich: } täglicher Eilwagen und Couriere.

„ Freiburg, Waadt und Genf: } täglicher Doppeldienst über Freiburg und Murten, während den sechs Sommermonaten am nämlichen Tage bis nach Genf gehend, sonst bis Lausanne. Nebstdem geht eine Post von Freiburg nach Neuenburg.

„ Neuenburg: täglicher Eilwagen und Courier, mit Verzweigung von Ins nach Erlach und Neuenstadt. Ferner von Neuenburg eine Diligence nach Biel.

„ Langnau: tägliche Diligence.

„ Thun: über Münsingen alle Tage drei Curse; von da Posten nach Frutigen und Zweisimmen, und ein Schiff nach Unterseen.

„ „ über Belp wöchentlich dreimal.

Im Jahre 1839 sind mit den bernischen Posten gefahren 105691 Personen.

Der Passagier-Ertrag wird durch die Fuhrkosten aufgezehrt. Der Reinertrag der Posten betrug im Jahre 1839 Fr. 168736. 32, welches gegen die früheren Jahre etwas ungünstigere Resultat theils durch die bedeutende Anschaffung von Fuhrwerken, theils durch die Errichtung mehrerer sehr kostspieliger Postcurse herbeigeführt wird.

Ueber den Ertrag des Postwesens siehe übrigens die vergleichende Tabelle.